

1 Geltung/Vertragsverhältnis

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der DPD Deutschland GmbH (DPD) geschlossenen Verträge über die Besorgung der Beförderung von Briefsendungen unter der Bezeichnung „DPD PARCELletter“.

2 DPD PARCELletter

- 2.1 DPD PARCELletter sind Briefe und briefähnliche Sendungen (z. B. Kataloge, Druckschriften, Serien von inhaltsgleichen Mitteilungen), die mit einer ausreichenden Umhüllung versehen und gegen Transportbeanspruchungen hinreichend geschützt und ausreichend adressiert sind, sowie solche Sendungen, die zusammen mit Sachen versandt werden, auf die sich der Inhalt der Mitteilung bezieht, sofern diese keinen Handelswert besitzen, wie z. B. Warenproben oder Muster.
- 2.2 Eine Beförderung von DPD PARCELlettern erfolgt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.3 DPD PARCELletter müssen folgenden Maßen und Gewichten entsprechen:
- 2.3.1 Format: mindestens A5 (14,8 × 21 cm)
Maximale Länge: 36 cm
Maximale Breite: 25 cm
Maximale Höhe: 5 cm
Gewicht: mehr als 50 g und bis zu 1.000 g
- 2.3.2 Bei Überschreitung der Maße oder des Gewichts kann die Sendung dem Produktsegment „Paket“ zugeordnet und berechnet werden. Die Behandlung erfolgt sodann unter Zugrundelegung der hierfür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DPD CLASSIC.

3 Beförderungsausschlüsse

- 3.1 Von der Übernahme als DPD PARCELletter sind ausgeschlossen:
- 3.1.1 alle Sendungen, die der Produktspezifikation gemäß Ziffer 2 nicht entsprechen;
- 3.1.2 Bargeld, Schmuck, Wertsachen, Schecks, Wechsel, Kredit-, Bank- oder Debitkarten, Wertmarken, Wertpapiere oder sonstige vergleichbare Dokumente (hierzu zählen auch Sendungen, deren Verlust oder Verspätung die Gefahr eines mittelbaren Schadens in sich birgt, wie z. B. Urkunden, die rechtsverbindliche Willenserklärungen enthalten);
- 3.1.3 Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- 3.1.4 Sendungen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen, leicht verderbliche Sendungen, lebende oder tote Tiere, medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut, medizinische Abfälle, menschliche Überreste, Körperteile oder Organe;
- 3.1.5 Gefahrgut und Gefahrgut in begrenzten Mengen (Limited Quantity/LQ);
- 3.1.6 Schusswaffen sowie Teile von Schusswaffen nach den Definitionen des deutschen Waffengesetzes.

- 3.2 Erlangt DPD nach Übernahme von DPD PARCELlettern positive Kenntnis von einem Beförderungsausschluss gemäß Ziffer 3.1 oder sprechen konkrete Umstände für das Vorliegen eines solchen, ist DPD berechtigt, sofern es die Sachlage rechtfertigt, solche Sendungen unter Benachrichtigung des Versenders auf dessen Kosten zu verwerten oder zur Abwendung von Gefahren zu vernichten.
- 3.3 Die Übernahme von gemäß Ziffer 3.1 ausgeschlossenen DPD PARCELlettern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.
- 3.4 Der Versender haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziffer 3.1 ausgeschlossenen Gütern entstehen.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Die Leistung umfasst
- 4.1.1 die Besorgung der Beförderung, die Übernahme, das Weiterleiten, die Zustellung von DPD PARCELlettern sowie die Rücksendung unzustellbarer DPD PARCELletter. Als unzustellbar gelten DPD PARCELletter, die aufgrund empfängerseitiger Zustellhindernisse nicht abgeliefert werden können, und DPD PARCELletter mit Postfachadressierung;
- 4.1.2 die Zustellung wahlweise durch
- Briefkasteneinwurf,
 - Ablage an geeigneter Stelle,
 - Aushändigung an den Empfänger,
 - Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede unter der Zustelladresse angetroffene Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung.
- 4.2 Ist die Zustellung oder Rücksendung wegen Adressmängeln, fehlender Absenderangaben oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist DPD berechtigt, die Sendung zwecks Feststellung des Versenders oder Empfängers zu öffnen. Verläuft die Prüfung erfolglos, darf der Inhalt nach Ablauf einer angemessenen Frist verwertet oder, sofern notwendig, vorher vernichtet werden.

5 Zustellfristen

Zustellfristen sind nicht vereinbart.

6 Leistungsentgelt

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die üblichen Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste von DPD in ihrer jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich sind die am Tag der Auftragserteilung geltenden Preise.

7 Mitwirkungspflichten

- 7.1 Dem Versender obliegen die ordnungsgemäße Adressierung und Anbringung der Adresse. Eine Postfachadressierung ist nicht zulässig.
- 7.2 Der Versender ist verpflichtet, vor Übergabe zu prüfen und DPD anzuzeigen, ob es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen im Sinne von Ziffer 3.1 handelt. In Zweifelsfällen hat der Versender DPD hierüber zu informieren und die Entscheidung von DPD einzuholen.

8 Haftung

- 8.1 Sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haftet DPD wie folgt:
 - 8.1.1 für Verlust und Beschädigung, nicht jedoch für hierdurch entstehende mittelbare Schäden.
 - 8.1.2 Die Haftung nach Ziffer 8.1.1 ist auf das dreifache Leistungsentgelt beschränkt.
- 8.2 Die Haftung nach Ziffer 8.1.1 ist ausgeschlossen:
 - 8.2.1 für Überschreitung der Zustellfristen;
 - 8.2.2 für Verlust und Beschädigung von DPD PARCELlettern, die
 - a) von der Beförderung gemäß Ziffer 3.1 ausgeschlossen sind, sofern nicht durch den Versender gemäß Ziffer 7.2 bekannt gegeben wurde, dass es sich um eine von der Beförderung ausgeschlossene Sendung handelt, und dies auch nicht für DPD erkennbar war;
 - b) nicht ordnungsgemäß adressiert oder aus sonstigen Gründen unzustellbar sind;
 - c) durch Handlungen oder Unterlassungen des Versenders, des Empfängers, deren Erfüllungsgehilfen oder eines Dritten entstanden sind;
 - d) aufgrund höherer Gewalt eingetreten sind. Dazu gehören insbesondere Naturereignisse, Streiks, Kriegshandlungen, hoheitliche Verfügungen, Beschlagnahmen und andere Störungen, deren Ursachen außerhalb des Einflussbereichs von DPD liegen.
- 8.3 Der Versender haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle Aufwendungen, Kosten oder Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziffer 3.1 ausgeschlossenen Sendungen an Sach- oder Transportmitteln von DPD, DPD Systempartnern und an anderen DPD übergebenen Sendungen entstehen, sowie für alle Personenschäden und sonstigen Kosten.

9 Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Versender ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von DPD aus dem Beförderungsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nicht mündlich abbedungen werden.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Regelungslücken, anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort derjenigen DPD Niederlassung, an die der Versender den Auftrag gerichtet hat.
- 11.2 Regelungslücken sind unter Zuhilfenahme nationalen Rechts aufzufüllen. Anzuwenden ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Gesamtnichtigkeit.